



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

04. Februar 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Widerruf der Wohnungszuweisung

Wenn eine Sozialwohnung über einen längeren Zeitraum nicht ständig und tatsächlich bewohnt wird, muss man mit dem Widerruf der Wohnungszuweisung rechnen. Dies wurde Mathilde (Name geändert) erklärt, da sie vom Institut für den Sozialen Wohnbau eine Mitteilung bzgl. Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Wohnungszuweisung erhalten hat.

„Ich habe ganz schön gestaunt, als ich den Brief des Institutes für den Sozialen Wohnbau erhalten habe“, berichtete Mathilde der Volksanwaltschaft, „und weil ich im letzten halben Jahr mit der intensiven Pflege eines Verwandten beschäftigt war und deshalb untertags nur sehr selten zu Hause anzutreffen war, war ich der Ansicht, dass sich alles nur um ein Missverständnis handeln konnte.“

Die Volksanwaltschaft hat Mathilde erklärt, dass man als Begünstigter einer Mietwohnung des sozialen Wohnbaus diese ständig und tatsächlich bewohnen muss. Dies sieht das Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, (Wohnbauförderungsgesetz) im Artikel 110 vor. Das Wohnbauinstitut kann entsprechende Kontrollen durchführen und sollte sich herausstellen, dass die Wohnung nur sehr sporadisch benutzt wird, dann wird die Einleitung eines Verfahrens auf Widerruf der Wohnungszuweisung vorgenommen.

Im vorliegenden Fall wurden mehreren Kontrollen der Stadtpolizei über den Zeitraum von einigen Monaten durchgeführt, wobei Mathilde nie angetroffen wurde. Daraufhin wurde ein Verfahren eingeleitet, was schlimmstenfalls die Auflösung des Mietvertrages mit sich gebracht hätte.

Die Volksanwaltschaft hat Mathilde geraten, innerhalb der Frist von 30 Tagen eine schriftliche Gegendarstellung zu machen und die besonderen Umstände der persönlichen Situation von Mathilde zu schildern. Dies machte Mathilde und die zuständige Zuweisungskommission hat das Verfahren vorläufig eingestellt.

Die Volksanwaltschaft hat Mathilde zudem daran erinnert, dass die Aufnahme von Personen in die Mietwohnung nur mit Ermächtigung des Institutes für Sozialen Wohnbau gemacht werden kann. Liegt keine Ermächtigung vor, so kann auch dies unter Umständen zum Widerruf der Wohnungszuweisung und zur Auflösung des Mietvertrages führen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it